



ÖGB – Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
BAK – Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

An die
Abgeordneten des
Europäischen Parlaments

Wien, 3. Dezember 2018

Handelsabkommen der EU mit Japan

BAK Transparenzregister Registrierungsnummer: 23869471911-54
ÖGB Transparenzregister Registrierungsnummer: 43246044354-41

Sehr geehrtes Mitglied zum Europäischen Parlament!

In den nächsten Tagen werden Sie über die Annahme des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen EU und Japan (JEFTA) abstimmen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) und die Österreichische Bundesarbeitskammer (BAK) unterstützen Handelsbeziehungen grundsätzlich, wenn sie unter fairen Rahmenbedingungen erfolgen und damit für ArbeitnehmerInnen und Umwelt nachweislich von Vorteil sind. Diese Voraussetzungen sind jedoch – ähnlich wie bei CETA – auch bei JEFTA nicht gegeben.

Der Geltungsbereich von JEFTA geht weit über klassische Handelsabkommen hinaus, die auf eine Senkung von Zöllen und Quoten abzielen. Die durchschnittliche Höhe der Einfuhrzölle ist bereits ohne JEFTA mit 5,2 % (EU) bzw. 4 % (Japan)¹ sehr niedrig, weshalb die Abkommen der neuen Generation auf eine Deregulierung sogenannter Handelshemmnisse abstellen. Kommissionseigene Analysen der JEFTA-Verhandlungsergebnisse zeigen vernachlässigbare Wachstumseffekte (einmalig für alle EU-Mitgliedstaaten +0,14 % bis 2035, keine Ergebnisse liegen für eine

¹ European Commission's Directorate-General for Trade. (June 2018). The Economic Impact of the EU – Japan Economic Partnership Agreement (EPA). Seite 8. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc_157116.pdf (abgerufen am 20.11.2018)

Beschäftigungszunahme vor²). Zudem sind sie aufgrund ihrer Konstruktion als „living agreement“ aus demokratiepolitischer Sicht problematisch.

Dies lässt sich zusammenfassend an folgenden Punkten darstellen:

Besonders besorgniserregend aus Sicht von BAK und ÖGB ist der Umstand, dass im Rahmen der **Regulierungskooperation** Standards und Normen ohne entsprechende öffentliche Diskussionen und parlamentarische Zustimmung gegenseitig anerkannt oder harmonisiert werden sollen. Statt im Europäischen und den einzelstaatlichen Parlamenten werden diese „Angleichungen“ von Regulierungsunterschieden in transnationalen Gremien entschieden und entziehen sich somit der **parlamentarischen Kontrolle**. Dies ist auch vor dem Hintergrund bedenklich, dass nicht näher bestimmte Stakeholder im Vorfeld einbezogen werden sollen und Wirtschaftslobbies erwiesenermaßen wesentlich dominanter sind als zivilgesellschaftliche Interessenvertretungen. Dies erhöht den Deregulierungsdruck und erschwert die Wahrung öffentlicher Interessen. Mitglieder des Europäischen Parlaments sollen zwar über Deregulierungspläne informiert werden, haben jedoch nur einmal – nämlich jetzt, vor Inkrafttreten von JEFTA – die Möglichkeit dem Abkommen zuzustimmen oder es abzulehnen. Die mögliche Anpassung oder Anerkennung von unterschiedlichen Regelungen insbesondere beim Schutz personenbezogener Daten oder den Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen genveränderter Lebensmittel wären denkbare Vorhaben.

Darüber hinaus ist das **Vorsorgeprinzip nach EU-Recht** nicht abgesichert. Durch JEFTA können präventive Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit nur nach vollständigem wissenschaftlichem Nachweis über die Schädlichkeit getroffen werden. Wie widersprüchlich, langwierig oder sogar unabsehbar die Beweisführung sein kann, zeigen beispielsweise der Glyphosateinsatz und seine Konsequenzen für Menschen und Umwelt, die Auswirkungen von Neonikotinoiden auf Bienen oder die nach Jahrzehnten anerkannten Folgen des Rauchens für die Entstehung von Krebs.

Ferner kritisieren auch der Internationale und der Europäische Gewerkschaftsbund, dass Japan bislang lediglich sechs der insgesamt acht **ILO-Mindestarbeitsstandards** ratifiziert hat (ausständig sind die Konventionen Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit und Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf). Diese international anerkannten Standards bieten einen unerlässlichen Mindestschutz vor dem wettbewerbsbedingten Abbau von Sozial- und Arbeitsstandards (race to the bottom).

BAK und ÖGB beanstanden ferner, dass die **Kapitel über nachhaltige Entwicklung** sämtlicher Handelsabkommen in Hinblick auf die Ratifikation, Implementierung und effektive Einhaltung von Arbeits- und Umweltstandards völlig zahnlos sind. Das Nachhaltigkeitskapitel unterliegt nicht dem allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus und ist nicht sanktionsbewehrt. Damit bleibt die Missachtung dieser internationalen Standards ohne effektive Konsequenzen.

² European Commission's Directorate-General for Trade. (June 2018). The Economic Impact of the EU – Japan Economic Partnership Agreement (EPA). Seite 49. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc_157116.pdf (abgerufen am 20.11.2018)

Ebenso fehlt eine „Goldstandard-Klausel“ für die vollständige Ausnahme von **Dienstleistungen der Daseinsvorsorge** aus dem Anwendungsbereich von JEFTA. Statt verlässlichen Schutz vor offensiven Geschäftsinteressen zu garantieren, wird der öffentliche Handlungsspielraum für die Organisation und Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge unnötig gefährdet. Dieses Risiko besteht in Zusammenhang mit Bestimmungen zur Marktöffnung oder dem Beschaffungswesen sowie bei Bedarfs- oder Verhältnismäßigkeitsprüfungen von innerstaatlichen Regulierungen. Zudem kommt der umstrittene „Negativlistenansatz“ zur Anwendung (ohne verlässliche Ausnahmen greift die Verpflichtung zur Liberalisierung). Auch damit erhöhen sich rechtliche Unsicherheiten und das Risiko von Liberalisierungen durch die Hintertür.

Unsere Kritik an **Investitionsschutzabkommen** haben wir wiederholt in Stellungnahmen dargelegt und ihr wurde erfreulicherweise zuletzt auch vom Europäischen Gerichtshof in der Rs C-284/16, Achmea, im Hinblick auf so genannte Intra-EU-BITs Rechnung getragen. Nach Ansicht von ÖGB und BAK ändern weder die mit CETA angestoßenen Reformbemühungen noch die Überführung des Investitionsschutzes in ein separates bilaterales Investitionsschutzabkommen mit Japan etwas an der Grundproblematik von Investitionsschiedsgerichten: Konzerne können nach wie vor Vertragsstaaten auf Grundlage von höchst unbestimmten Rechtsgrundlagen direkt auf Schadensersatz verklagen. Allein das theoretische Drohpotential führt dazu, dass Staaten im Zweifel von legitimen Regulierungsvorhaben absehen, um kein Haftungsrisiko entstehen zu lassen.

Aus diesen Gründen fordern Sie die BAK und der ÖGB dazu auf, **dem Abkommen mit Japan nicht zuzustimmen**, solange die problematisierten Inhalte bestehen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Katzian
Präsident


Renate Anderl
Präsidentin